

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 8. April 2021

KR-Nr. 25/2019

5689 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 25/2019
betreffend Sharing Economy – lösen statt verbieten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Februar 2021 und der Geschäftsprüfungskommission vom 8. April 2021,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 17. Juni 2019 überwiesenen Postulat KR-Nr. 25/2019 betreffend Sharing Economy – lösen statt verbieten wird um ein Jahr bis zum 17. Juni 2022 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. April 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Beat Habegger Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Adliswil; Manuel Sahli, Winterthur; Tobias Weidmann, Hettlingen; Sekretär: Christian Hirschi

Begründung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 17. Juni 2019 folgendes von Kantonsrätin Judith Bellaiche, Kilchberg, sowie den Kantonsräten Michael Zeugin, Winterthur, und Simon Schlauri, Zürich, am 21. Januar 2019 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, konkrete Lösungswege aufzuzeigen, wie Geschäftsmodelle der Sharing Economy im Kanton nachhaltig mit unseren Versicherungs- und Sozialwerken in Einklang gebracht und ausgehandelt werden können.

Mit dem Vorstoss soll sich der Kanton Zürich als Wirtschaftsmotor der Schweiz und damit auch als Anziehungspunkt für neue Geschäftsmodelle und entsprechend neue Arbeitsformen für einen zeitgemässen Zugang zu Sozialversicherungen einsetzen, Lösungen prüfen und bei den entsprechenden Behörden und Entscheidungsträgern präsentieren. Die Kantone verfügen in diesem Bereich jedoch weder über gesetzgeberische Kompetenzen noch können sie unabhängig von den geltenden Bundesgesetzen eine eigene Praxis entwickeln, da das Sozialversicherungssystem der Schweiz einheitlich im Bundesrecht verankert ist.

Bei «Sharing Economy» und «Gig Economy» stellen sich insbesondere bezüglich der Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sozialversicherungsrecht neue Fragen, die auf Bundesebene geklärt werden müssen. Im Bericht «Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen – Chancen und Risiken» kommt der Bundesrat zum Schluss, dass auf gesetzgeberischer Ebene zurzeit zwar kein grundlegender Handlungsbedarf besteht, sich jedoch die Frage stellt, ob der Rahmen im Bereich der Sozialversicherung für innovative Geschäftsmodelle genügend flexibel ist. Zur Klärung dieser Frage beauftragte der Bundesrat am 8. November 2017 das Eidgenössische Departement des Innern, die Notwendigkeit von Flexibilisierungen im Bereich der Sozialversicherung zu prüfen und entsprechende Optionen aufzuzeigen. Die Veröffentlichung des Berichts war auf Ende 2019 vorgesehen und ist bis heute noch nicht erfolgt. Ebenfalls mit dem Thema «Gig Economy» und wie dabei die soziale Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen gestärkt werden kann, befasst sich das Postulat Bruderer (18.3936). Auch dieser Bericht liegt noch nicht vor.

Der Regierungsrat erwartet, dass die beiden Berichte des Bundesrates wichtige Schlussfolgerungen enthalten und zukünftige Tendenzen in der Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts aufzeigen werden. Daher erscheint es sinnvoll, vor der Berichterstattung zum vorliegenden Postulat die Veröffentlichung der beiden Berichte abzuwarten.

Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die nach der Veröffentlichung der Berichte für die Analyse und Erarbeitung der Berichterstattung in Abstimmung mit den kantonalen Vollzugsstellen erforderlich ist. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 17. Juni 2021 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat um ein Jahr bis zum 17. Juni 2022 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 8. April 2021, die Fristerstreckung zu genehmigen.